

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Justizauslegung

最高人民法院关于司法解释工作的
规定
法发 [2007] 12 号

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die
Justizauslegung¹
Erlass Nr. 12 (2007)

一、一般规定

第一条 为进一步规范和完善司法解释工作, 根据《中华人民共和国人民法院组织法》、《中华人民共和国各级人民代表大会常务委员会监督法》和《全国人民代表大会常务委员会关于加强法律解释工作的决议》等有关规定, 制定本规定。

第二条 人民法院在审判工作中具体应用法律的问题, 由最高人民法院作出司法解释。

第三条 司法解释应当根据法律和有关立法精神, 结合审判工作实际需要制定。

第四条 最高人民法院发布的司法解释, 应当经审判委员会讨论通过。

第五条 最高人民法院发布的司法解释, 具有法律效力。

第六条 司法解释的形式分为“解释”、“规定”、“批复”和“决定”四种。

对在审判工作中如何具体应用某一法律或者对某一类案件、某一类问题如何应用法律制定的司法解释, 采用“解释”的形式。

根据立法精神对审判工作中需要制定的规范、意见等司法解释, 采用“规定”的形式。

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zur weiteren Normierung und Vervollständigung der Justizauslegung werden aufgrund der Bestimmungen des „Gerichtsorganisationsgesetzes der VR China“², des „Gesetzes der VR China zur Aufsicht über die Ständigen Ausschüsse der Volkskongresse aller Ebenen“³ und des „Beschlusses des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses über die Stärkung der Gesetzesauslegung“⁴ und weiterer relevanter Bestimmungen diese Bestimmungen erlassen.

§ 2 Das Oberste Volksgericht nimmt justizielle Auslegungen im Hinblick auf konkrete Fragen der Rechtsanwendung vor, die sich den Volksgerichten bei der Rechtsprechungstätigkeit stellen.

§ 3 Justizielle Auslegungen müssen⁵ gemäß dem Gesetz und dem entsprechenden Geist der Gesetzgebung vorgenommen und mit den praktischen Erfordernissen der Rechtsprechungstätigkeit verbunden werden.

§ 4 Vom Obersten Volksgericht erlassene Justizauslegungen müssen zuvor vom Rechtsprechungsausschuss beraten und angenommen werden.

§ 5 Vom Obersten Volksgericht erlassene Justizauslegungen haben Gesetzeswirkung.

§ 6 Der Form nach sind vier Arten von Justizauslegungen zu unterscheiden: „Auslegung“, „Bestimmung“, „Antwort“ und „Beschluss“.

Die Form der „Auslegung“ wird für die Erstellung von Justizauslegungen verwendet, wenn es um die konkrete Anwendung eines Gesetzes bei der Rechtsprechungstätigkeit oder um die Anwendung von Gesetzen auf bestimmte Arten von Fällen oder Problemen geht.

Die Form der „Bestimmung“ wird für Justizauslegungen verwendet, die gemäß dem Geist der Gesetzgebung eine für die Rechtsprechungstätigkeit erforderliche Normierung, Ansicht oder andere Auslegung enthalten.

¹ Amtsblatt des Obersten Volksgerichts (最高法院公报) 2007 Nr. 5, S. 25-27.

² Verabschiedet am 01.07.1979, in: Kleine Gesetzessammlung zum Verfassungs- und Verwaltungsrecht (宪法与行政法小全书), Beijing 2004, S. 1-40, revidiert am 31.10.2006, Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报) 2007, Nr. 2, S. 5.

³ Verabschiedet am 27.08.2006, Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报) 2006, Nr. 29, S. 4.

⁴ Gemeint ist der Beschluss vom 10.06.1981, Übersetzung bei Robert Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, Hamburg 2002, S. 202 f.

⁵ Um die Einheitlichkeit mit anderen in der ZChinR veröffentlichten Übersetzungen zu wahren, wird 应当 hier mit „müssen“ übersetzt.

对高级人民法院、解放军军事法院就审判工作中具体应用法律问题的请示制定的司法解释,采用“批复”的形式。

修改或者废止司法解释,采用“决定”的形式。

第七条 最高人民法院与最高人民检察院共同制定司法解释的工作,应当按照法律规定和双方协商一致的意见办理。

第八条 司法解释立项、审核、协调等工作由最高人民法院研究室统一负责。

二、立项

第九条 制定司法解释,应当立项。

第十条 最高人民法院制定司法解释的立项来源:

- (一) 最高人民法院审判委员会提出制定司法解释的要求;
- (二) 最高人民法院各审判业务部门提出制定司法解释的建议;
- (三) 各高级人民法院、解放军军事法院提出制定司法解释的建议或者对法律应用问题的请示;
- (四) 全国人大代表、全国政协委员提出制定司法解释的议案、提案;
- (五) 有关国家机关、社会团体或者其他组织以及公民提出制定司法解释的建议;
- (六) 最高人民法院认为需要制定司法解释的其他情形。

基层人民法院和中级人民法院认为需要制定司法解释的,应当层报高级人民法院,由高级人民法院审查决定是否向最高人民法院提出制定司法解释的建议或者对法律应用问题进行请示。

第十一条 最高人民法院审判委员会要求制定司法解释的,由研究室直接立项。

对其他制定司法解释的立项来源,由研究室审查是否立项。

Die Form der „Antwort“ wird für Justizauslegungen verwendet, wenn ein Oberes Gericht oder ein Militärgericht der Volksbefreiungsarmee um Anweisung bezüglich eines Problems der konkreten Gesetzesanwendung bei der Rechtsprechungstätigkeit bittet.

Die Form des „Beschlusses“ wird für die Änderung oder Aufhebung von Justizauslegungen verwendet.

§ 7 Erstellen das Oberste Volksgericht und die Oberste Volksstaatsanwaltschaft gemeinsam Justizauslegungen, so muss nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von beiden Seiten einverständlich ausgehandelten Ansichten verfahren werden.

§ 8 Das wissenschaftliche Büro⁶ des Obersten Volksgerichts ist für die Planung, Prüfung, Koordinierung usw. von Justizauslegungen vollumfänglich zuständig.

II. Planung

§ 9 Für die Erstellung von Justizauslegungen muss eine Planung vorliegen.

§ 10 Anstoß zur Planung für die Erstellung von Justizauslegungen des Obersten Volksgerichts:

1. Der Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts fordert die Erstellung einer Justizauslegung.
2. Einzelne Rechtsprechungsabteilungen des Obersten Volksgerichts schlagen die Erstellung einer Justizauslegung vor.
3. Einzelne Obere Volksgerichte oder Militärgerichte der Volksbefreiungsarmee schlagen die Erstellung einer Justizauslegung vor oder bitten um Anweisung bezüglich einer Frage der Gesetzesanwendung.
4. Abgeordnete des Nationalen Volkskongresses oder der Politischen Konsultativkonferenz legen einen Diskussionsentwurf oder einen Entwurf für die Erstellung einer Justizauslegung vor.
5. Entsprechende Staatsorgane, gesellschaftliche Körperschaften oder andere Organisationen sowie Bürger schlagen die Erstellung einer Justizauslegung vor.
6. Andere Umstände, unter denen das Oberste Volksgericht die Erstellung einer Justizauslegung für erforderlich hält.

Wenn Volksgerichte der Grund- oder Mittelstufe die Erstellung einer Justizauslegung für erforderlich halten, müssen sie dies dem Oberen Volksgericht [auf dem Dienstweg] mitteilen. Das Obere Volksgericht prüft und entscheidet, ob es dem Obersten Volksgericht die Erstellung einer Justizauslegung vorschlägt oder bezüglich der Frage der Gesetzesanwendung um Anweisung bittet.

§ 11 Wenn der Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts die Erstellung einer Justizauslegung fordert, nimmt das wissenschaftliche Büro unmittelbar die Planung auf.

Kommt der Anstoß zur Planung von anderer Seite, so prüft das wissenschaftliche Büro, ob eine Planung durchgeführt wird.

⁶ Wörtlich: „Forschungsbüro“.

第十二条 最高人民法院各审判业务部门拟制定“解释”、“规定”类司法解释的,应当于每年年底前提出下一年度的立项建议送研究室。

研究室汇总立项建议,草拟司法解释年度立项计划,经分管院领导审批后提交审判委员会讨论决定。

因特殊情况,需要增加或者调整司法解释立项的,有关部门提出建议,由研究室报分管院领导审批后报常务副院长或者院长决定。

第十三条 最高人民法院各审判业务部门拟对高级人民法院、解放军军事法院的请示制定批复的,应当及时提出立项建议,送研究室审查立项。

第十四条 司法解释立项计划应当包括以下内容:立项来源,立项的必要性,需要解释的主要事项,司法解释起草计划,承办部门以及其他必要事项。

第十五条 司法解释应当按照审判委员会讨论通过的立项计划完成。未能按照立项计划完成的,起草部门应当及时写出书面说明,由研究室报分管院领导审批后提交审判委员会决定是否继续立项。

三、起草与报送

第十六条 司法解释起草工作由最高人民法院各审判业务部门负责。

涉及不同审判业务部门职能范围的综合性司法解释,由最高人民法院研究室负责起草或者组织、协调相关部门起草。

第十七条 起草司法解释,应当深入调查研究,认真总结审判实践经验,广泛征求意见。

§ 12 Wenn einzelne Rechtsprechungsabteilungen des Obersten Volksgerichts Justizauslegungen der Kategorie „Auslegung“ oder „Bestimmung“ entwerfen, müssen sie in jedem Jahr vor Jahresende einen Planungsvorschlag für das folgende Jahr dem wissenschaftlichen Büro zuleiten.

Das wissenschaftliche Büro sammelt die Planungsvorschläge, entwirft die Jahrespläne für Justizauslegungen und legt sie nach Prüfung und Genehmigung durch die dafür zuständige Gerichtsleitung dem Rechtsprechungsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Wenn aufgrund besonderer Umstände die Erweiterung oder Anpassung der Justizauslegungsplanung erforderlich ist, machen die entsprechenden Abteilungen Vorschläge, die durch das wissenschaftliche Büro dem geschäftsführenden Vizepräsidenten des Gerichts oder dem Gerichtspräsidenten zur Beschlussfassung vorgelegt werden, nachdem sie von der dafür zuständigen Gerichtsleitung geprüft und genehmigt wurden.

§ 13 Entwirft eine einzelne Rechtsprechungsabteilung des Obersten Volksgerichts eine Antwort auf die Bitte um Anweisung durch ein Oberes Volksgericht oder ein Militärgericht der Volksbefreiungsarmee, so muss unverzüglich ein Planungsvorschlag gemacht werden und dieser dem wissenschaftlichen Büro zur Überprüfung und Planung zugeleitet werden.

§ 14 Die Planung der Justizauslegung muss den folgenden Inhalt aufweisen: Anstoß zur Planung, Erforderlichkeit der Planung, die der Auslegung bedürfenden wesentlichen Gegenstände, Planung des Entwurfs der Justizauslegung, die federführenden Abteilungen und weitere erforderliche Gegenstände.

§ 15 Justizauslegungen müssen gemäß den im Rechtsprechungsausschuss beratenen und angenommenen Planungen fertiggestellt werden. Können sie nicht entsprechend der Planung fertiggestellt werden, so muss die für den Entwurf zuständige Abteilung unverzüglich eine schriftliche Begründung verfassen. Nach Prüfung und Genehmigung durch die dafür zuständige Gerichtsleitung legt das wissenschaftliche Büro die Angelegenheit dem Rechtsprechungsausschuss vor, der darüber entscheidet, ob die Planung fortgesetzt werden soll.

III. Entwurf und Vorlage von Empfehlungen

§ 16 Für den Entwurf von Justizauslegungen sind die einzelnen Rechtsprechungsabteilungen des Obersten Volksgerichts verantwortlich.

Für den Entwurf von Justizauslegungen mit einem umfassenden Charakter, welche die Funktionsbereiche von verschiedenen Rechtsprechungsabteilungen berühren, ist das wissenschaftliche Büro des Obersten Volksgerichts verantwortlich, oder es organisiert und koordiniert die [Tätigkeit der] entsprechenden Abteilungen beim Entwurf.

§ 17 Beim Entwurf von Justizauslegungen müssen gründliche Untersuchungen durchgeführt, sorgfältig die Erfahrungen der Rechtsprechungspraxis zusammengefasst sowie in weitem Umfang Ansichten eingeholt werden.

涉及人民群众切身利益或者重大疑难问题的司法解释，经分管院领导审批后报常务副院长或者院长决定，可以向社会公开征求意见。

第十八条 司法解释送审稿应当送全国人民代表大会相关专门委员会或者全国人民代表大会常委会相关工作部门征求意见。

第十九条 司法解释送审稿在提交审判委员会讨论前，起草部门应当将送审稿及其说明送研究室审核。

司法解释送审稿及其说明包括：立项计划、调研情况报告、征求意见情况、分管副院长对是否送审的审查意见、主要争议问题和相关法律、法规、司法解释以及其他相关材料。

第二十条 研究室主要审核以下内容：

- (一) 是否符合宪法、法律规定；
- (二) 是否超出司法解释权限；
- (三) 是否与相关司法解释重复、冲突；
- (四) 是否按照规定程序进行；
- (五) 提交的材料是否符合要求；
- (六) 是否充分、客观反映有关方面的主要意见；
- (七) 主要争议问题与解决方案是否明确；
- (八) 其他应当审核的内容。

研究室应当在一个月內提出审核意见。

第二十一条 研究室认为司法解释送审稿需要进一步修改、论证或者协调的，应当会同起草部门进行修改、论证或者协调。

第二十二条 研究室对司法解释送审稿审核形成草案后，由起草部门报分管院领导和常务副院长审批后提交审判委员会讨论。

Betreffen Justizauslegungen unmittelbar die Interessen der Volksmassen oder besonders schwerwiegende Probleme, so können öffentlich aus der Gesellschaft Ansichten eingeholt werden. Dies erfolgt auf Beschluss des geschäftsführenden Vizepräsidenten des Gerichts oder des Gerichtspräsidenten nach Prüfung und Genehmigung durch die dafür zuständige Gerichtsleitung.

§ 18 Der Entwurf der Justizauslegung muss den zuständigen Fachausschüssen des Nationalen Volkskongresses oder den zuständigen Arbeitsabteilungen des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zur Einholung von Ansichten zugeleitet werden.

§ 19 Bevor der Entwurf einer Justizauslegung dem Rechtsprechungsausschuss zur Beratung vorgelegt wird, muss die mit dem Entwurf befasste Abteilung den Entwurf zusammen mit den Erläuterungen dem wissenschaftlichen Büro zur Prüfung und Bestätigung vorlegen.

Der Entwurf der Justizauslegung und seine Erläuterungen umfassen: die Planung, den Bericht über die Untersuchung der Umstände, die Umstände der eingeholten Ansichten, die Prüfungsansicht des zuständigen Vizepräsidenten des Gerichts darüber, ob der Entwurf zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden soll, die wesentlichen umstrittenen Fragen und die entsprechenden Gesetze, Rechtsbestimmungen, Justizauslegungen und anderes relevantes Material.

§ 20 Das wissenschaftliche Büro untersucht und bestätigt vor allem die folgenden Inhalte:

1. Ob [die Justizauslegung] der Verfassung und den Gesetzen und Verordnungen entspricht;
2. ob die Kompetenz für [den Erlass von] Justizauslegungen überschritten wurde;
3. ob es Wiederholungen oder Widersprüche mit anderen Justizauslegungen gibt;
4. ob nach dem vorgeschriebenen Verfahren vorgegangen wurde;
5. ob das vorgelegte Material den Anforderungen entspricht;
6. ob die entsprechenden wesentlichen Ansichten hinreichend und objektiv reflektiert wurden;
7. ob die wesentlichen strittigen Fragen und ihre Lösungen unzweideutig sind;
8. andere zu überprüfende Inhalte.

Das wissenschaftliche Büro muss innerhalb eines Monats eine Stellungnahme über die Prüfung und Bestätigung abgeben.

§ 21 Wenn das wissenschaftliche Büro der Ansicht ist, dass der Entwurf der Justizauslegung noch weiterer Verbesserung, Begründung oder Abstimmung bedarf, müssen gemeinsam mit den Entwurfsabteilungen [entsprechende] Verbesserungen, Begründungen und Abstimmungen vorgenommen werden.

§ 22 Wenn das wissenschaftliche Büro den Vorentwurf der Justizauslegung geprüft und bestätigt und den Entwurf erstellt hat, wird er dem Rechtsprechungsausschuss zur Beratung vorgelegt, nachdem die mit dem Entwurf befasste Abteilung diesen der zuständigen Gerichts-

leitung und dem geschäftsführenden Vizepräsidenten des Gerichts zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt hat.

四、讨论

第二十三条 最高人民法院审判委员会应当在司法解释草案报送之次日起三个月内进行讨论。逾期未讨论的，审判委员会办公室可以报常务副院长批准延长。

第二十四条 司法解释草案经审判委员会讨论通过的，由院长或者常务副院长签发。

司法解释草案经审判委员会讨论原则通过的，由起草部门会同研究室根据审判委员会讨论决定进行修改，报分管副院长审核后，由院长或者常务副院长签发。

审判委员会讨论认为制定司法解释的条件尚不成熟的，可以决定进一步论证、暂缓讨论或撤销立项。

五、发布、施行与备案

第二十五条 司法解释以最高人民法院公告形式发布。

司法解释应当在《最高人民法院公报》和《人民法院报》刊登。

司法解释自公告发布之日起施行，但司法解释另有规定的除外。

第二十六条 司法解释应当自发布之日起三十日内报全国人民代表大会常务委员会备案。

备案报送工作由办公厅负责，其他相关工作由研究室负责。

第二十七条 司法解释施行后，人民法院作为裁判依据的，应当在司法文书中援引。

人民法院同时引用法律和司法解释作为裁判依据的，应当先援引法律，后援引司法解释。

IV. Beratung

§ 23 Der Rechtsprechungsausschuss muss den Entwurf innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Vorlage des Entwurfs der Justizauslegung beraten. Findet bis zum Fristablauf keine Beratung statt, so kann das Büro des Rechtsprechungsausschusses den geschäftsführenden Vizepräsidenten des Gerichts um die Genehmigung einer Verlängerung ersuchen.

§ 24 Wird der Entwurf der Justizauslegung vom Rechtsprechungsausschuss beraten und angenommen, so wird er vom Gerichtspräsidenten oder dem geschäftsführenden Vizepräsidenten des Gerichts ausgefertigt.

Wurde der Entwurf der Justizauslegung nach Beratung durch den Rechtsprechungsausschuss dem Grundsatz nach angenommen, so führt die mit dem Entwurf befasste Abteilung zusammen mit dem wissenschaftlichen Büro gemäß dem Beratungsergebnis des Rechtsprechungsausschusses Änderungen durch. Nach der Vorlage an den zuständigen Vizepräsidenten des Gerichts zur Prüfung und Genehmigung wird der Entwurf vom Gerichtspräsidenten oder dem geschäftsführenden Vizepräsidenten des Gerichts ausgefertigt.

Kommt der Rechtsprechungsausschuss aufgrund der Beratung zu dem Ergebnis, dass die Umstände noch nicht für den Erlass einer Justizauslegung reif sind, so kann beschlossen werden, weiter zu diskutieren, die Beratung zu verschieben oder die Planung aufzuheben.

V. Veröffentlichung, Durchführung und Registrierung

§ 25 Justizauslegungen werden vom Obersten Volksgericht in der Form der öffentlichen Bekanntmachung verkündet.

Justizauslegungen müssen im „Amtsblatt des Obersten Volksgerichts“ und in der „Volksgerichtszeitung“ veröffentlicht werden.

Wenn die Justizauslegung nichts anderes bestimmt, tritt die Justizauslegung am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 26 Justizauslegungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Bekanntmachung dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zur Registrierung vorgelegt werden.

Die Vorlage zur Registrierung erfolgt durch die Geschäftsstelle [des Obersten Volksgerichtes], für andere [hiermit] im Zusammenhang stehende Tätigkeiten ist das wissenschaftliche Büro zuständig.

§ 27 Verwendet ein Volksgericht eine Justizauslegung nach ihrem Inkrafttreten als Entscheidungsgrundlage, so muss im Justizdokument ein Verweis [auf die Justizauslegung] erfolgen.

Verwendet ein Volksgericht gleichzeitig ein Gesetz und eine Justizauslegung als Entscheidungsgrundlage, so soll an erster Stelle auf das Gesetz und an zweiter Stelle auf die Justizauslegung verwiesen werden.

第二十八条 最高人民法院对地方各级人民法院和专门人民法院在审判工作中适用司法解释的情况进行监督。上级人民法院对下级人民法院在审判工作中适用司法解释的情况进行监督。

六、编纂、修改、废止

第二十九条 司法解释的编纂由审判委员会决定，具体工作由研究室负责，各审判业务部门参加。

第三十条 司法解释需要修改、废止的，参照司法解释制定程序的相关规定办理，由审判委员会讨论决定。

第三十一条 本规定自2007年4月1日起施行。1997年7月1日发布的《最高人民法院关于司法解释工作的若干规定》同时废止。

§ 28 Das Oberste Volksgericht beaufsichtigt die Anwendung von Justizauslegungen bei der Rechtsprechungstätigkeit der örtlichen Volksgerichte aller Ebenen und der besonderen Volksgerichte. Die höherrangigen Volksgerichte beaufsichtigen die Anwendung von Justizauslegungen durch niederrangige Volksgerichte bei der Rechtsprechungstätigkeit.

VI. Zusammenstellung, Änderung und Aufhebung

§ 29 Über die Zusammenstellung von Justizauslegungen entscheidet der Rechtsprechungsausschuss, für die konkrete Ausführung ist das wissenschaftliche Büro verantwortlich, die einzelnen Rechtsprechungsabteilungen nehmen daran teil.

§ 30 Ist eine Änderung oder Aufhebung der Justizauslegung erforderlich, so sind die entsprechenden Bestimmungen über die Erstellung von Justizauslegungen heranzuziehen. Der Rechtsprechungsausschuss entscheidet nach Beratung.

§ 31 Die vorliegenden Bestimmungen treten am 1. April 2007 in Kraft. Die am 1. Juli 1997 verkündeten „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Justizauslegung“⁷ werden gleichzeitig aufgehoben.

Übersetzung und Anmerkungen von *Björn Ahl*.

⁷ Deutsche Übersetzung in ZChinR 1997, S. 130.